

Umlaufbeschluss vom 13.3.2020

Für alle Prüfungen, die an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in den deutschsprachigen Studiengängen und –fächern abgenommen werden, gelten aufgrund der aktuellen Entwicklungen folgende Regeln, die insbesondere die Prüfungen der zweiten Prüfungsphase und Hausarbeiten betreffen:

- 1) In Absprache zwischen Prüfenden und Prüflingen können bereits angemeldete Mündliche Prüfungen ausnahmsweise auch zu Terminen außerhalb der offiziellen Prüfungsphasen, ggfs. auch erst kurz vor der ersten Prüfungsphase des Sommersemesters, abgelegt werden, und zählen offiziell immer noch zum WS 2019/20. Eine Verschiebung eines bereits vereinbarten Prüfungstermins kann sowohl von der Prüferin/dem Prüfer als auch vom Prüfling vorgeschlagen werden; der Vorschlag muss spätestens 48 Stunden vor der Prüfung der anderen Seite zugegangen sein. Eine Bitte um Verschiebung muss von der jeweils anderen Seite akzeptiert werden, ein neuer Termin wird dann aber nur im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt. Sollte keine Einigung möglich sein, ist das Prüfungsamt einzubeziehen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dann das Recht, nach Anhörung beider Seiten eine Entscheidung zu treffen.
- 2) Bei mündlichen Prüfungen und Klausuren ist darauf zu achten, dass zwischen den beteiligten Personen ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter, besser 2 Meter, eingehalten wird – die Anordnung der Plätze im Prüfungsraum ist entsprechend zu gestalten und die Prüfenden und Prüflinge sind in geeigneter Weise auf diese Regel vorab hinzuweisen.
- 3) Für Klausuren und mdl. Prüfungen ist ein Rücktritt bis 2 Stunden vor Beginn auch ohne Attest möglich, wenn er per E-Mail von der Uni-Bonn-Mailadresse des Prüflings erklärt wird und die E-Mail sowohl an die Prüferin/den Prüfer wie auch die offizielle Mailadresse des Prüfungsamts (pruefungsamt@ev-theol.uni-bonn.de) gesandt wird. Der Prüfling ist verpflichtet, anhand der automatisch versandten Eingangsbestätigung zu überprüfen, ob die E-Mail das Prüfungsamt erreicht hat. Bei Rücktritt von der Prüfung kann die Prüfung erst in der nächsten regulären Prüfungsphase erneut angemeldet und abgelegt werden.
- 4) Die Pflicht zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird für die zweite Prüfungsphase des WS 2019/20 ausgesetzt. Prüflinge können sich von bereits angemeldeten Wiederholungsprüfungen analog zur vorausgehenden Regel über den Rücktritt abmelden und müssen diese dann erst zum folgenden Prüfungstermin (erste Prüfungsphase im Sommersemester 2020) ablegen.
- 5) Hausarbeiten können ab sofort zur Einhaltung der Frist anstelle einer Papierfassung per E-Mail im Dateiformat Microsoft Word, Open Office/Libre Office und PDF ans Prüfungsamt (pruefungsamt@ev-theol.uni-bonn.de) gesandt werden. Die Einsendung hat von der Uni-Bonn-Mailadresse des Prüflings zu erfolgen. Der Prüfling ist verpflichtet, anhand der automatisch versandten Eingangsbestätigung zu überprüfen, ob die E-Mail das Prüfungsamt erreicht hat.
- 6) Sofern es zur Schließung der Fachbibliothek Theologie und/oder der Universitätsbibliothek kommen sollte, werden die Fristen für Hausarbeiten um die Zeit verlängert, in der mindestens eine der Bibliotheken nicht zur Verfügung steht.
- 7) Sofern Prüflinge nachweisen, dass sie aufgrund behördlicher Anweisung in Quarantäne stehen, gilt dies wie eine mit Attest nachgewiesene Erkrankung.
- 8) Die Bestimmungen für Hausarbeiten gelten auch für schriftliche Ausarbeitungen, Praktikumsberichte und ähnliche schriftliche Prüfungsformen; die Bestimmungen für Mündliche Prüfungen gelten auch für Präsentationen und ähnliche mündliche Prüfungsformen.

- 9) Diese Regelungen gelten für alle Prüfungen der zweiten Prüfungsphase des Wintersemesters 2019/20 sowie für alle im Wintersemester 2019/20 angemeldeten und mit Themenvergabe begonnenen Hausarbeiten, auch wenn der Abgabetermin erst im Sommersemester liegt.
- 10) Der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ([Prof. Dr. Günter Röhser](#)) wird beauftragt und bevollmächtigt, bis zur nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses alle ggfs. über diese Regelungen hinaus nötigen Entscheidungen zum Umgang mit durch die Ausbreitung des Coronavirus auftretenden Problemen ohne erneute Befassung des Prüfungsausschusses zu treffen. Er berichtet den Mitgliedern des Prüfungsausschusses per E-Mail über auf diesem Wege getroffene Entscheidungen.

Ergebnis: 7 Ja-Stimmen, keine Enthaltungen, keine Gegenstimmen => einstimmig angenommen.